

# **Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend von Westfalen**

## **Präambel**

<sup>1</sup>Evangelische Jugendarbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen eröffnet jungen Menschen vielfältige Erfahrungsräume für Selbst-, Gemeinschafts- und Gotteserfahrungen.

<sup>2</sup>Sie zeichnet sich aus durch geschwisterliche Verbundenheit im Glauben an Gott, Ursprung einer vielfältigen und pluralen Schöpfung. <sup>3</sup>Ihre Haltung ist geprägt durch das wertschätzende Vorbild Jesu, der Kinder- und Jugendliche in den Mittelpunkt stellt.

<sup>4</sup>Sie ist dialogische Jugendarbeit von, mit und in Stellvertretung, Verantwortung und Mitsorge für junge Menschen.

<sup>5</sup>Sie ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern und gesellschaftliches Leben aktiv mitzugestalten.

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Evangelische Jugend von Westfalen und ihre Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Der Jugendverband „Evangelische Jugend von Westfalen“ (EJvW) ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen. <sup>2</sup>Er ist die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung nach dem Kinder- und Jugendvertretungsgesetz (KJVG) und hat den Status eines Ständigen Ausschusses der Landessynode. <sup>3</sup>Hier schließen sich junge Menschen der Landeskirche zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten. <sup>4</sup>Diese Tätigkeit ist Teil des Wirkens der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit dieser statt.

(2) <sup>1</sup>Zum Jugendverband gehören alle jungen Menschen unter 27 Jahren, die Gemeindemitglieder in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen sind oder unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken. <sup>2</sup>Dazu gehören ungeachtet ihres Alters auch Menschen, die ehrenamtlich oder beruflich in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. <sup>3</sup>Zu ihm gehören auch Teilnehmende und Mitwirkende der auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen tätigen freien Jugendverbände Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Verband Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) und Entschieden für Christus (EC).

### **§ 2 Organe**

(1) Die Evangelische Jugend von Westfalen handelt durch folgende Organe:

1. die Versammlung der Evangelischen Jugend von Westfalen (VEJvW) und
2. den Leitungskreis.

(2) Es gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 3 Rolle und Aufgaben des Jugendverbandes

(1) Die Evangelische Jugend von Westfalen hat nach dem Kinder- und Jugendvertretungsgesetz folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche, insbesondere
  - a) gegenüber kirchlichen und
  - b) staatlichen Stellen sowie
  - c) in der Gesellschaft,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplanes,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen der Landeskirche nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens<sup>1</sup> bei der Besetzung der Stellen der theologischen Leitung und der Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien,
8. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) Die Evangelische Jugend von Westfalen verbindet die Arbeit mit jungen Menschen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, landeskirchlichen Einrichtungen und freien Verbänden.

(3) Das Amt für Jugendarbeit unterstützt die Evangelische Jugend von Westfalen und übernimmt die Geschäftsführung.

### Abschnitt 2 Die Versammlung der Evangelischen Jugend von Westfalen

### § 4 Rolle und Aufgabe der Versammlung

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung ist das höchste Organ der Evangelischen Jugend von Westfalen. <sup>2</sup>Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>3</sup>Sie nimmt die Belange der jungen Menschen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Dienst der Kirche entsprechend dem Gesamtauftrag der Evangelischen Jugend von Westfalen nach § 3 durch Beratung und Beschlussfassung wahr.

---

<sup>1</sup> Benehmen bedeutet, dass die kirchlichen Leitungsorgane erst entscheiden dürfen, nachdem mit oder ohne Erfolg versucht wurde, sich zu einigen.

(2) Die Versammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, über die sie sich die Beratung und Beschlussfassung vorbehält, insbesondere

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundlegender oder strategischer Bedeutung,
2. Entscheidung über Arbeitsvorhaben und gemeinsamen Aktionen innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen,
3. Förderung der Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätigen kirchlichen Werke und Einrichtungen,
4. Wahrnehmung der Mitspracherechte in der Evangelischen Kirche von Westfalen,
5. Vertretung aller gemeinsamen Belange Evangelischer Jugend gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Jugendverbänden,
6. Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend von Westfalen gegenüber anderen Jugendverbänden,
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von freien Verbänden als Mitglieder der Evangelischen Jugend von Westfalen,
8. Wahl des Leitungskreises und der Sprecher\*innen der Evangelischen Jugend von Westfalen,
9. Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses,
10. Beschluss über Arbeitsgremien und ihre thematische Ausrichtung,
11. Wahl der Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien auf Bundes- und Landesebene,
12. Beschlussfassung über Grundsätze zur Verteilung der der Evangelischen Jugend von Westfalen zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen,
13. Entgegennahme von:
  - a) Rechenschaftsberichten des Leitungskreises, der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie von Mandatsträger\*innen, die die Evangelische Jugend von Westfalen entsandt hat bzw. die für die Evangelische Jugend von Westfalen berufen wurden,
  - b) Arbeitsberichte der Mitglieder und Arbeitszusammenschlüsse,
14. Änderungen dieser Geschäftsordnung.

## § 5 Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Die Versammlung setzt sich aus delegierten, berufenen und beratenden Mitgliedern zusammen.

(2) Delegierte Mitglieder sind:

1. jeweils bis zu fünf delegierte Mitglieder im Alter ab 13 Jahren für jeden Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend den Entsendungsregeln des Kirchenkreises und
2. jeweils bis zu fünf delegierte Mitglieder der freien Jugendverbände im Alter ab 13 Jahren entsprechend den Entsendungsregeln der freien Jugendverbände.
  - a) CVJM Westbund,
  - b) VCP Westfalen,

c) EC Jugendverbände (Rheinisch-Westfälischer Jugendverband/Ostwestfalen-Lippe).

<sup>2</sup>Für die Entsendung der delegierten Mitglieder gelten für jeden Kirchenkreis und freien Jugendverband folgende Regelungen:

1. mindestens die Hälfte unter 27 Jahren,
2. mindestens die Hälfte ehrenamtlich tätig,
3. sofern vorhanden mindestens eine, maximal zwei in der jeweiligen Jugendarbeit beruflich tätig.

(3) Berufene Mitglieder sind:

1. Theologische Leitung des Amtes für Jugendarbeit,
2. Geschäftsführende Leitung des Amtes für Jugendarbeit,
3. Leitung des Diakonischen Jahres,
4. drei von den Referent\*innen des Amtes für Jugendarbeit aus deren Mitte entsandte Mitglieder, deren Tätigkeit im Bereich der Jugendverbandsarbeit angesiedelt ist,
5. Vertreter\*in der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft "Offene Türen" Nordrhein-Westfalen (ELAGOT – NRW),
6. Vertreter\*in der Evangelischen Jugendbildungsstätten,
7. nach dem kirchlichen Recht zur Jugendbeteiligung berufene junge Mitglieder der Kirchenleitung.

(4) Beratende Mitglieder sind:

1. die beratenden Mitglieder des Leitungskreises,
2. die Referent\*innen des Amtes für Jugendarbeit, die nicht zu den berufenen Mitgliedern zählen und deren Tätigkeit im Bereich der Jugendverbandsarbeit angesiedelt ist,
3. Vertreter\*in des Landeskirchenamtes,
4. Vertreter\*in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
5. Vertreter\*in der Evangelischen Jugend im Rheinland,
6. Vertreter\*in der Evangelischen Jugend Lippe,
7. der/die Geschäftsführer\*in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Nordrhein-Westfalen (AEJ – NRW),
8. der/die jugendpolitische Referent\*in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Nordrhein-Westfalen (AEJ – NRW),
9. der/die Beauftragte für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO),
10. Vertreter\*in des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe,
11. Vertreter\*in des Pädagogischen Instituts (PI) der Evangelischen Kirche von Westfalen,
12. Vertreter\*in des Instituts für Kirche und Gesellschaft (IKG) der Evangelischen Kirche von Westfalen,
13. kooptierte Mitglieder.

(5) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind:

1. die delegierten Mitglieder, die ehrenamtlich tätig und jünger als 27 Jahre sind,
2. eine Person pro Kirchenkreis und Verband, die beruflich in der Arbeit mit jungen Menschen im jeweiligen Kirchenkreis oder Verband tätig ist, die ungeachtet ihres Alters von den Mitgliedern der jeweiligen Delegation bestimmt wird,
3. die berufenen Mitglieder ungeachtet ihres Alters und
4. die Mitglieder des Leitungskreises.

<sup>2</sup>Für die Stimmberechtigung der Versammlung gilt:

1. mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten sind jünger als 27 Jahre alt,
2. mindestens zwei Drittel sind ehrenamtlich und
3. mindestens die Hälfte ist evangelisch.

<sup>3</sup>Ist dies nicht der Fall, entscheidet das Los darüber, wer in der Gruppe, die die jeweilige Regel nicht erfüllt, stimmberechtigt ist.

(6) Das Vorbereitungsteam der Versammlung kann Gäste mit Rederecht zu der Versammlung einladen.

## § 6 Arbeitsweise

- (1) <sup>1</sup>Der Leitungskreis ruft die Versammlung unter Angabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform<sup>2</sup> zusammen und kann ein Vorbereitungsteam einsetzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte für mindestens die Hälfte der Kirchenkreise und freien Verbände anwesend sind. <sup>2</sup>Anwesend ist, wer sich vor Ort befindet oder digital zugeschaltet ist. <sup>3</sup>Rederecht haben alle delegierten, berufenen und beratenden Mitglieder sowie die geladenen Gäste.
- (3) <sup>1</sup>Die Sprecher\*innen und das Vorbereitungsteam leiten die Versammlung, wobei sie die Moderation untereinander aufteilen. <sup>2</sup>Sie entscheiden insbesondere über die Form der Beratung, rufen Tagesordnungspunkte auf und erteilen das Wort. <sup>3</sup>Bei der Erteilung des Wortes achten sie auf eine ausgeglichene Beachtung von Erstredner\*innen sowie Redner\*innen der verschiedenen Geschlechter. <sup>4</sup>Die Sprecher\*innen und das Vorbereitungsteam entscheiden über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind alle delegierten, berufenen und beratenden Mitglieder und alle Kinder- und Jugendvertretungen auf dem Gebiet der EKVW. <sup>2</sup>Anträge werden bis zwei Wochen vor der Versammlung in Textform eingebracht. <sup>3</sup>Anträge können mit Unterstützung von 15 Mitgliedern auch während der Tagung in Textform eingebracht werden, wobei die Versammlungsleitung zu Versammlungsbeginn eine Ausschlussfrist bestimmen kann. <sup>4</sup>Änderungsanträge sind bis zur Abstimmungseröffnung formfrei zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Geschäftsordnungsanträge, u.a. auf Schließung der Redeliste, Begrenzung der Redezeit, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Sitzungsunterbrechung oder geheime Abstimmung können jederzeit von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. <sup>2</sup>Ein Geschäftsordnungsantrag ist angenommen, wenn Gegenrede ausbleibt oder er durch Abstimmung angenommen wird.
- (6) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Liegen mehrere Anträge vor, ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. <sup>3</sup>Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. <sup>4</sup>Dann steht der

---

<sup>2</sup> Für Textform genügt eine lesbare und speicherbare Nachricht, bspw. per E-Mail, Brief oder Textnachricht.

Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.  
⁵Abgestimmt wird auch über die Besetzung von Arbeitsgremien als Gesamtliste.

(7) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Erreicht diese niemand, erfolgt zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl. ³In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

(8) ¹Bei der Wahl für den Leitungskreis können alle delegierten Mitglieder innerhalb einer Frist, die die Versammlungsleitung bestimmen kann, ihre Kandidatur erklären. ²Für die Listen Kirchenkreise und Werke/Verbände können nur die jeweiligen Delegierten kandidieren, für die Liste Sprecher\*innen können alle Delegierten kandidieren.

³Die Versammlung stimmt zunächst über die Liste Sprecher\*innen, dann über die Liste Kirchenkreise und dann über die Liste Werke/Verbände ab. ⁴Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze für die jeweilige Liste zu besetzen sind, wobei für jede kandidierende Person nur eine Stimme abgegeben werden kann.

⁵Die Wahl erfolgt in Einzelwahlgängen per Liste. Im jeweils ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen) erforderlich. ⁶Im jeweils zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit (die meisten Stimmen). ⁷Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl; führt diese erneut zu Gleichstand, entscheidet das Los.

⁸Nach Abschluss des jeweiligen Wahlgangs wird geprüft, ob folgende Quoren bezogen auf die Zusammensetzung des gesamten Leitungskreises erfüllt sind:

1. Altersquote: Mindestens zwei Drittel der Gewählten müssen jünger als 27 Jahre sein.
2. Ehrenamtsquote: Mindestens zwei Drittel der Gewählten müssen ehrenamtlich tätig sein.
3. Konfessionsquote: Mindestens die Hälfte der Gewählten muss evangelisch sein.

⁹Werden die Quoren nicht erfüllt, erfolgt ein Nachrückverfahren:

1. Es rücken diejenigen nach, die zur Erfüllung des jeweiligen Quorums beitragen.
2. Voraussetzung für das Nachrücken ist, dass diejenigen mindestens 50 % der Stimmen in dem ursprünglichen Wahlgang erhalten haben.
3. Das Nachrücken erfolgt in der Reihenfolge der Stimmenanzahl.

¹⁰Sind nach Abschluss des jeweils ersten Wahlgangs Plätze unbesetzt, so findet jeweils genau ein weiterer Wahlgang entsprechend statt. ¹¹In den jeweiligen 2. Wahlgängen werden nur die Kandidierenden berücksichtigt, die zur Erfüllung der Quoren beitragen. ¹²In die Berechnung der Quoren werden alle Plätze nach § 8 Satz 1 einbezogen, auch wenn sie nicht besetzt sind.

## Abschnitt 3

### Der Leitungskreis

#### § 7

#### Rolle und Aufgabe des Leitungskreises

(1) Der Leitungskreis der Evangelischen Jugend von Westfalen nimmt zwischen den Tagungen der Versammlung die Belange der Evangelischen Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr.

(2) Er hat die folgenden Aufgaben:

1. Ausführung von Beschlüssen und Wahrnehmung von Aufträgen der Versammlung der Evangelischen Jugend von Westfalen,
2. Wahrnehmung der Mitspracherechte in der Evangelischen Kirche von Westfalen, wobei der Leitungskreis grundlegende Angelegenheiten der Versammlung vorlegt, sofern dies möglich ist,
3. Vertretung aller gemeinsamen Belange Evangelischer Jugend gegenüber staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Jugendverbänden, wobei der Leitungskreis grundlegende Angelegenheiten der Versammlung vorlegt, sofern dies möglich ist,
4. Vertretung der Interessen der Evangelischen Jugend von Westfalen gegenüber anderen Jugendverbänden, wobei der Leitungskreis grundlegende Angelegenheiten der Versammlung vorlegt, sofern dies möglich ist,
5. Beteiligung an Schlichtungen nach dem KJVG,
6. Verteilung der der Evangelischen Jugend von Westfalen zur Verfügung gestellten Mittel aus den kirchlichen und öffentlichen Jugendplänen entsprechend der von der Versammlung aufgestellten Grundsätze auf Vorschlag des Finanzausschusses,
7. Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Versammlung, dazu kann der Leitungskreis auch einen entsprechenden Vorbereitungskreis einberufen,
8. Nachbesetzung der Delegierten für kirchliche und staatliche Gremien auf Bundes- und Landesebene,
9. Vorlage eines Rechenschaftsberichts zu jeder Sitzung der Versammlung,
10. Beteiligung bei der Einrichtung oder Aufhebung, bzw. (Wieder-)Besetzung von landeskirchlichen Pfarr- oder Referent\*innen-Stellen der Jugendarbeit,
11. Ratifizierung der Beschlüsse der Ausschüsse und Arbeitskreise der Evangelischen Jugend von Westfalen, wenn sie sich an die Öffentlichkeit oder an einzelne Adressaten außerhalb der Evangelischen Jugend von Westfalen richten oder wenn sie finanzielle Fragen betreffen.

## § 8 Zusammensetzung und Stimmrecht

<sub>1</sub>Der Leitungskreis besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. drei Sprecher\*innen, die durch die Versammlung gewählt werden,
2. neun Personen aus Kirchenkreisen, die durch die Versammlung gewählt werden (Liste KK) und
3. drei Personen aus Werken/Verbänden, die durch die Versammlung gewählt werden (Liste W+V).

<sub>2</sub>Folgende Mitglieder gehören dem Leitungskreis mit beratender Stimme an:

1. Theologische Leitung des Amts für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen,
2. Geschäftsführende Leitung des Amts für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen,
3. Vertreter\*in des Landeskirchenamtes,
4. der\*die Vorsitzende der Geschäftsführenden Konferenz (GFK),
5. Geschäftsführer\*in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen (AEJ – NRW) und

6. Vertreter\*in der Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft "Offene Türen" Nordrhein-Westfalen (ELAGOT – NRW).

<sup>3</sup>Gäste können eingeladen werden und haben Rederecht. <sup>4</sup>Die Amtszeit des Leitungskreises, des Finanzausschusses und der Arbeitsgremien beträgt vier Jahre.

## § 9 Sprecher\*innen

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung wählt drei Sprecher\*innen aus der Mitte ihrer Delegierten. <sup>2</sup>Mindestens zwei der Sprecher\*innen dürfen nicht hauptberuflich für einen kirchlichen Arbeitgeber tätig sein. <sup>3</sup>Zwei Sprecher\*innen müssen jünger als 27 Jahre alt sein.

(2) Die Sprecher\*innen repräsentieren die Evangelische Jugend von Westfalen.

## § 10 Arbeitsweise

(1) <sup>1</sup>Der Leitungskreis tritt außerhalb der Versammlungen in der Regel zehnmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Die Sprecher\*innen sind für die Vorbereitung, Einladung und Moderation verantwortlich. <sup>3</sup>Zu den Sitzungen wird mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen.

(2) <sup>1</sup>Der Leitungskreis ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>2</sup>Anwesend ist, wer sich vor Ort befindet oder digital zugeschaltet ist. <sup>3</sup>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig. <sup>2</sup>Über die Durchführung und die Rückmeldefrist entscheiden die Sprecher\*innen.

(4) Auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform berufen die Sprecher\*innen den Leitungskreis binnen einer Frist von drei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung ein.

(5) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden.

## § 11 Nachbesetzungen und Änderungen

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungskreis aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds, das bei der letzten Wahl zum Leitungskreis gewählt wurde auf der Liste nachfolgende Mitglied. <sup>2</sup>Sollte die Liste leer sein, besetzt der Leitungskreis den freien Platz für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nach und legt die Nachbesetzung der nächsten Versammlung zur Bestätigung vor. <sup>3</sup>Bei Ausscheiden einer\*eines Sprecher\*in muss die Versammlung nachwählen.

(2) <sup>1</sup>Frei werdende Sitze im Finanzausschuss und anderen Arbeitsgremien besetzt der Leitungskreis selbst nach. <sup>2</sup>Er setzt Arbeitsgremien selbst ein, wenn durch ein Abwarten bis zur nächsten Versammlung Nachteile eintreten würden. <sup>3</sup>Die Nachbesetzungen und Einsetzungen werden der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorgelegt.

(3) <sup>1</sup>Der Leitungskreis kann in dringenden Fällen, die eine Einberufung der Versammlung nicht rechtfertigen, diese Geschäftsordnung ändern. <sup>2</sup>Die Änderungen greifen unmittelbar und werden der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlossen und In Kraft getreten am 29.03.2025 auf der konstituierenden Versammlung in Wuppertal.